

Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen in der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis



Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), in der Fassung des 6. Gesetzes zur Änderung des HSOG vom 26.11.2002 (GVBl. I S. 704) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Herleshausen in ihrer Sitzung am **27.01.2004** folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Herleshausen-beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Herleshausen.
2. Öffentliche **Straßen** im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
3. Öffentliche **Anlagen** im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Bolzplätze.
4. Öffentliche **Einrichtungen** im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 – Nutzung öffentlicher Anlagen

1. Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden.
2. In öffentlichen Anlagen dürfen Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
3. Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr- und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – be-

fahren werden. Die Gemeinde Herleshausen kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.

4. In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde nicht durchgeführt werden.
5. Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
6. Hunde sind von öffentlichen Anlagen (siehe § 1 Ziff. 3, dazu zählen auch Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen sowie Weiher und Planschbecken) fernzuhalten.
7. In den Grünanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften weiter untersagt,
 - 7.1. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
 - 7.2. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - 7.3. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
8. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - 8.1. das Nächtigen,
 - 8.2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln,
 - 8.3. das Verrichten der Notdurft,
 - 8.4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z. B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 - 8.5. der Konsum von Betäubungsmitteln
 - 8.6. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 3 – Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze

1. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als **14 Jahre** sind; Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden,
2. Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
3. Der Genuss alkoholischer Getränke auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist untersagt.
4. Hunde sind von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten.

§ 4 - Halten und Führen von Hunden

Regelungen über das Halten und Führen von nicht gefährlichen Hunden werden auf Grund des engen Sachzusammenhangs in der „Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunde“ (§ 9 Abs. 2 Hunde-VO) abgehandelt. Auf § 2 Ziffer 6 und § 3 Ziffer 4 wird verwiesen.

§ 5 - Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen (§ 1) verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen (vgl. zum Satz 2 die nachfolgende Anmerkung).

§ 6 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

1. Motorwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
2. Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden.
3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 7 - Feuer

1. Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
2. Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, sowie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
3. Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht werden. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen (z. B. Osterfeuer etc.) zulassen.

§ 8 – Aufgrabungen und sonstige Arbeiten

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von kommunalen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde vorgenommen werden.

§ 9 – Unterirdische Anlagen

In den unterirdischen Anlagen ist

1. das Befahren der Verkehrsflächen, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt sind (insbesondere mit Fahrrädern, Skateboards oder Rollschuhen)
2. auf den Verkehrsflächen der Verzehr alkoholischer Getränke oder das Überlassen alkoholischer Getränke an andere Personen
3. das Sitzen oder Liegen auf Zu- und Abgängen, vor Türen und auf Treppen,
4. das Rauchen

verboten.

Ziffer 1 gilt nicht für das Befahren mit Rollstühlen oder sonstigen Krankenfahrzeugen, mit Einsatzfahrzeugen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie mit Fahrzeugen, deren Einsatz der Unterhaltung der unterirdischen Anlagen dient.

§ 10 – Plakatieren, Beschriften und Bemalen

1. Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung.

2. Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Herleshausen nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Absatz 1 zu belehren.
3. Wer entgegen der Verbote in Absatz 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen wird.
4. Die örtliche Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bleiben unberührt.

§ 11 - Fütterungsverbot

Im Gebiet der Gemeinde Herleshausen ist es verboten, auf öffentlichen Flächen und Gewässern Tauben, Wasservögel und Fische zu füttern.

§ 12 – Fahnen, Überspannungen

1. Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen können.

2. Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. bedarf der Erlaubnis.
3. Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

§ 13 - Hausnummern

Bezüglich der Hausnummerierung wird auf die Regelungen in der „Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern“ vom 16.05.1973 verwiesen.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 entgegen § 2 Nr. 1 Pflanzungen betritt;
 - 1.2 entgegen § 2 Nr. 2 in öffentlichen Anlagen Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
 - 1.3 entgegen § 2 Nr. 3 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – befährt;
 - 1.4 entgegen § 2 Nr. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde durchführt;
 - 1.5 entgegen § 2 Nr. 5 in öffentlichen Anlagen außerhalb als auf den dafür vorgesehenen Plätzen grillt und/oder Lagerfeuer abbrennt;
 - 1.6 entgegen § 2 Nr. 6 seine/n Hund/e nicht von öffentlichen Anlagen – dazu zählen auch Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen sowie Weiher und Planschbecken – fernhält;
 - 1.7 entgegen § 2 Nr. 7 in den Grünanlagen
 - a) Hunde, ausgenommen Hunde, die von Blinden und Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen lässt (Nr. 7.1);
 - b) Hunde auf Kinderspielplätze und/oder Liegewiesen mitnimmt (Nr. 7.1);
 - c) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt (Nr. 7.2);
 - d) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt (Nr. 7.3);
 - 1.8 entgegen § 2 Nr. 8 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen
 - a) nächtigt (Nr. 8.1);
 - b) bettelt (Nr. 8.2);

- c) seine Notdurft verrichtet (Nr. 8.3);
 - d) außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, lagert oder dauerhaft verweilt (Nr. 8.4);
 - e) Betäubungsmittel konsumiert (Nr. 8.5);
- 1.9 entgegen § 3 Nr. 1 Spielgeräte benutzt und Fußball außerhalb der dazu bestimmten Plätze (Bolzplätze) spielt;
 - 1.10 entgegen § 3 Nr. 2 Kinderspielplätze und Bolzplätze außerhalb der Benutzungszeiten nutzt;
 - 1.11 entgegen § 3 Nr. 3 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke genießt;
 - 1.12 entgegen § 3 Nr. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernhält;
 - 1.13 entgegen § 5 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass sein Hund seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen verrichtet;
 - 1.14 es entgegen § 5 Satz 2 unterlässt, den abgelegten Hundekot unverzüglich zu beseitigen;
 - 1.15 entgegen § 6 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden, eine Auto-Motorwäsche durchführt, ein Kraftfahrzeug repariert, einen Ölwechsel durchführt oder eine Behandlung mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten durchführt;
 - 1.16 entgegen § 6 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft benutzt;
 - 1.17 entgegen § 6 Nr. 3 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft nutzt;
 - 1.18 entgegen § 7 Nr. 1 offenes Feuer im Freien entzündet und unterhält, ohne dass es unter ständiger Aufsicht volljähriger Personen steht, und/oder die Feuerstelle verlässt, bevor das Feuer und die Glut restlos gelöscht ist;
 - 1.19 entgegen § 7 Nr. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, sowie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, verbrennt, und/oder wer zum Entzünden eines Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet;
 - 1.20 entgegen § 7 Nr. 3 das Feuer nicht zur Nachtzeit löscht;
 - 1.21 entgegen § 8 Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis vornimmt;
 - 1.22 entgegen § 9 in unterirdischen Anlagen
 - a) Verkehrsflächen, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, befährt (Nr.1);
 - b) alkoholische Getränke verzehrt oder anderen Personen überlässt (Nr. 2);
 - c) auf Zu- und Abgängen, vor Türen und auf Treppen, sitzt oder liegt (Nr. 3);
 - d) raucht (Nr. 4);

- 1.23 entgegen § 10 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art nicht an den dafür bestimmten Einrichtungen anbringt oder anbringen lässt;
 - 1.24 es entgegen § 10 Nr. 3 unterlässt, Plakate, Anschläge oder Werbemittel, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen zu beseitigen;
 - 1.25 entgegen § 11 auf öffentlichen Flächen und Gewässern Tauben, Wasservögel und Fische füttert;
 - 1.26 entgegen § 12 Nr. 1 Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen so anbringt, dass sie mit Freileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen, und/oder Personen, Tiere oder Sachen gefährden, verletzen oder beschädigen können;
 - 1.27 entgegen § 12 Nr. 2 die Überspannung einer Straße mit elektrischen Leitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. ohne Erlaubnis vornimmt;
 - 1.28 entgegen § 12 Nr. 3 in der Nähe von elektrischen Freileitungen Drachen, Windvögel u. ä. steigen lässt;
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro** geahndet werden.
 3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Herleshausen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37293 Herleshausen, den 05.02.2004

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Herleshausen**

Az.: 020 - 04/21


Schmidt, Bürgermeister



Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Gefahrenabwehrverordnung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen in der Wochenzeitung "DER SÜDRINGGAU" Nr. 6/2004, Erscheinungstag: 05.02.2004, veröffentlicht.